



BV VerbGem öffentlich	Nr.: VBG/BV/323/2023	
	Einreicher:	Der VerbGem-Bürgermeister

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen	Verfasser:	Luz, Kathleen	30.08.2023
AZ:			

Beratungsfolge	Sitzungsdatum
Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss	14.09.2023
Verbandsgemeinderat	28.09.2023

Anpassung der Entschädigungssatzung

Beschlussbegründung:

Im Rahmen der Vorberatungen des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Brandschutz vom 07.07.2022 und 28.06.2023 wurde über die Anpassung der Entschädigungssatzung für den Bereich Feuerwehr diskutiert.

Im Ergebnis der Beratungen – auch unter Beteiligung des Gemeindefeuerwehrausschusses – ergaben sich Änderungsvorschläge, die in dem beigefügten Satzungsentwurf eingearbeitet wurden.

Anmerkung der Verwaltung:

Im Ergebnis der Anzeige der letzten Änderung der Entschädigungssatzung vom 20.10.2022 (VBG/BV/230/2022) wurden diesbezüglich Hinweise des Amtes für Kommunalaufsicht/Kreistagsangelegenheiten vom 27.04.2023 zur Beachtung mitgeteilt.

Danach wurde in der fachlichen Stellungnahme durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz folgendes zu Bedenken gegeben:

1. „Laut § 4 Abs. 2 und 5 der Satzung erhalten der stellvertretende Gemeindefeuerleiter und die stellvertretenden Ortswehrleiter eine Aufwandsentschädigung.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 KomEVO kann einem Stellvertreter der genannten Funktionen, dem in seiner Funktion eine Führungsaufgabe dauerhaft mit einem eigenen Aufgabenbereich zugewiesen ist, eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.“

Hier sei zu beachten, dass die Anspruchsgrundlage bei Wegfall oder nicht vorliegender entsprechender Aufgabenübertragung nicht vorhanden ist. Es ist insofern Nachweis darüber zu führen.

2. „Nach § 4 Abs. 8 der Entschädigungssatzung erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr pro Teilnahme an Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € pro Einsatztag.

Eine anlassbezogene Pauschale über die Teilnahme am Ausbildungsdienst ist laut KomEVO nicht vorgesehen. Der Gesetzgeber hat die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen verpflichtend festgelegt. Sonst können die Kameradinnen und Kameraden nicht am Einsatzdienst teilnehmen.“

